

Vermietung von elektrischen Tretrollern (sog. E-Scootern) im Stadtgebiet Würzburg

Freiwillige Selbstverpflichtung des Unternehmens

(im Folgenden „Anbieter“) gegenüber der Stadt Würzburg

Präambel

Die Stadt Würzburg hat einen hohen Anspruch an die verträgliche Abwicklung von Mobilität und an die gestalterische Qualität von Einrichtungen und Gegenständen im öffentlichen Raum. Der Anbieter stimmt deshalb freiwillig den folgenden Regelungen zu. Diese freiwillige Selbstverpflichtung soll dazu dienen

- Konflikte zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmern zu vermeiden und insbesondere Fußgänger zu schützen,
- eine Überbeanspruchung und Verwahrlosung des öffentlichen Raumes zu verhindern,
- nachteilige Wirkungen auf schützenswerte Räume – etwa Fußgängerzonen und Grünflächen – zu unterbinden,
- ein Mindestmaß an Service und Verlässlichkeit für die Nutzenden zu gewährleisten sowie
- den Datenschutz einzuhalten.

Im Rahmen der geltenden Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), können die angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge grundsätzlich im gesamten öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden. Sofern die Nutzung bzw. das Abstellen in einzelnen Bereichen aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben unzulässig ist bzw. aufgrund von verschiedenen Erwägungen (u.a. verbleibende Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsfläche, Wahrung des Denkmalschutzes, Erscheinungsbild der historischen Altstadt, etc.) unerwünscht ist, verpflichtet sich der Anbieter dies durch geeignete organisatorische und / oder technische Maßnahmen (Sichtkontrollen, Hinweise an die Nutzenden, Anreiz- oder Belohnungssysteme, etc.) zu unterbinden. Näheres hierzu enthalten die folgenden Regelungen.

Die Stadt Würzburg hat ein hohes Interesse daran, die maximale Anzahl an Miet-E-Rollern im Stadtgebiet zu begrenzen, um eine Übernutzung des öffentlichen Raums, insbesondere der Innenstadt, zu vermeiden. Gerade im Stadtzentrum ist der Druck auf die wenigen Freiflächen bereits sehr groß. Eine zu hohe Anzahl an Mietrollern würde zusätzliche Konflikte entstehen lassen.

1. Begriffsdefinition

Im Folgenden wird für Elektrokleinstfahrzeuge mit elektrischem Antrieb ab einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h im Sinne der eKFV der Begriff Mietroller verwendet. Dieser Begriff meint die durch die Nutzenden zu mietenden Elektro-Tret/Stehroller, die der Anbieter zur Verfügung stellt.

„Nutzende“ sind die Personen, die bei dem Anbieter einen Mietroller mieten.

2. Maximale Anzahl von Mietrollern

Der Anbieter begrenzt die Anzahl der im Stadtgebiet von ihm angebotenen Mietroller auf zunächst 100 Mietroller. Nach Zustimmung der Stadt Würzburg ist eine Anpassung dieser Obergrenze möglich. Eine räumliche Differenzierung („Zonierung“) der Obergrenze bleibt vorbehalten.

3. Verteilung der Mietroller, Sondernutzung

Das stationslose Abstellen von Mietrollern an öffentlichen Standorten ist bei Umverteilungsmaßnahmen durch den Anbieter auf maximal **vier** Mietroller pro Standort begrenzt. Als ein Standort werden auch mehrere Teilstandorte betrachtet, die weniger als 50 Meter Abstand zueinander haben. Grundsätzlich liegt insbesondere beim Abstellen von mehr als vier Mietrollern an einem Standort eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung vor, die erlaubnispflichtig ist. Sollen daher an einem Standort fünf oder mehr Mietroller ausgebracht werden, so muss der Anbieter eine entsprechende Erlaubnis bei der Stadt Würzburg beantragen. Die Erlaubnis muss vor Beginn der Ausübung der Sondernutzung vorliegen. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Würzburg behält sich zudem vor, weitere Tatbestände als erlaubnispflichtige Sondernutzung zu definieren. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die zukünftige einschlägige Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Werden durch Nutzende an einem Standort fünf oder mehr Mietroller abgestellt, so stellt dies keine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Der Anbieter trägt in diesem Fall aber dafür Sorge, dass schnellstmöglich – spätestens nach einem Tag – eine Umverteilung erfolgt. Insbesondere der kritische Bereich um den Hauptbahnhof – sowie ggf. weitere, noch festzulegende Flächen – wird bzw. werden mehrmals täglich durch den Anbieter kontrolliert.

4. Aufstellen der Mietroller durch den Anbieter; Umgang mit anderen Anbietern; Abstellen und Bewegung der Mietroller durch Nutzende; Tabu-Flächen

Generelle Vorgaben

Die Fahrzeuge werden durch den Anbieter so aufgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer*innen, vor allem Fußgänger*innen (ggf. mit Kinderwägen) und Personen mit Mobilitätseinschränkungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, behindert oder gar gefährdet werden. Seitens des Anbieters werden ausschließlich den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung entsprechende Fahrzeuge (mit Betriebserlaubnis und Versicherungsschutz) angeboten und bereitgestellt.

Der Anbieter verpflichtet sich, auf das Zustellen der Mietroller von anderen Anbietern zu verzichten.

Zusätzliche Kennzeichnung

Um die Identifikation zu erleichtern, bringt der Anbieter an jedem Mietroller zusätzlich eine gut sichtbare, eindeutige Kennzeichnung (z.B. Nummer) an. Der Anbieter verpflichtet sich damit die Identifikation von Nutzenden im Falle von Verstößen gegen die rechtlichen Vorgaben oder die Nutzungsbedingungen zu unterstützen.

Abstellverbotszonen

Das Abstellen durch die Nutzenden (nach Mietende) und das Aufstellen der Mietroller durch den Anbieter ist an folgenden Stellen (sog. Tabu-Flächen) **nicht** zulässig („Abstellverbot“):

- in allen öffentlichen Grünflächen, Kleingartenanlagen und Parks (inklusive der Wege),
- auf Friedhöfen,
- in Feuerwehrezufahrten,
- an gekennzeichneten Fahrradabstellanlagen und Motorradstellplätzen,
- in Bereichen, die mit den Verkehrszeichen eingeschränktes oder absolutes Halteverbot gekennzeichnet sind,
- auf Warteflächen der ÖPNV-Haltestellen,
- auf Blindenleitsystemen,
- an Rampen und sonstigen barrierefreien Zugängen,
- vor Zufahrten bzw. Zugängen zu Privatgrundstücken,
- in der Fußgängerzone sowie
- auf allen Gehwegen mit einer Breite von weniger als 1,50 m¹

Sollte in der Praxis das Abstellen von Mietrollern an weiteren Orten zu Konflikten führen, werden in Abstimmung mit der Stadt Würzburg für diese ebenfalls entsprechende Regelungen getroffen (z.B. schmale Wege, enge Straßen, verkehrsberuhigte Bereiche).

Fahrverbotszonen

Zudem gibt es in Würzburg besondere Bereiche, in denen das Fahren mit Elektrokleinstfahrzeugen **nicht** zulässig ist („Fahrverbotszonen“), diese sind insbesondere

- die Fußgängerzone (inklusive der Alten Mainbrücke), die in Würzburg für Elektrokleinstfahrzeuge nicht freigegeben ist; das Fahren mit Elektrokleinstfahrzeugen ist daher dort verboten sowie
- die Fußwege im Allgemeinen und insbesondere in Grünanlagen, die in Würzburg nicht für Elektrokleinstfahrzeuge freigegeben sind.

Umsetzung durch Anbieter; Hinweispflichten

Der Anbieter trägt durch entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge, dass die vorgenannten Aspekte eingehalten werden und weist die Nutzenden durch geeignete Maßnahmen vor Fahrtbeginn auf diese Anforderungen hin. Der Anbieter hat dabei in geeigneter Art und Weise auf nach dieser Selbstverpflichtungserklärung erwünschtes und unerwünschtes Verhalten sowie die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regularien hinzuweisen. Dies beinhaltet auch einen Hinweis auf die vorstehend definierten Ausschlusszonen sowie die für den unmittelbaren

¹ Hinweis: Das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen im Gehsteigbereich stellt für mobilitäts- und sinnesbeeinträchtigte Menschen auch bei breiteren Gehwegen eine große Gefährdung dar. Dies gilt es immer zu berücksichtigen. Soweit möglich sollte daher auf ein Abstellen auf Gehsteigen gänzlich verzichtet werden.

Gebrauch geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus StVO und eKFV. Der Anbieter erklärt sich zudem bereit, den Nutzen von technischen Weiterentwicklungen, mit denen Nutzende auf gefährliches Fehlverhalten (z.B. Fahren auf Straßen oder Fahrradwegen in Gegenrichtung) zusätzlich hingewiesen oder von diesem abgehalten werden können, kontinuierlich zu evaluieren und diese (neuen) technischen Möglichkeiten ggf. einzusetzen.

Da erfahrungsgemäß Fahren unter Alkoholeinfluss eine erhebliche Gefährdungsquelle darstellt, verpflichtet sich der Anbieter auf die diesbezüglichen Gefahren und Regelungen gesondert hinzuweisen.

Das wiederholte Abstellen von Mietrollern durch Nutzende auf sog. Tabu-Flächen oder das wiederholte Fahren in Fahrverbotszonen ist durch den Anbieter angemessen zu sanktionieren, z.B. durch Ausschluss von der Nutzung, Vertragsstrafen oder Ähnliches. Der Anbieter trägt weiterhin dafür Sorge, die Nutzenden anzuhalten, Mietroller nicht auf Flächen Dritter (Privatgrund) ohne Einverständnis des jeweiligen Eigentümers abzustellen.

Geodatenpaket und Geofencing

Die Stadt Würzburg stellt dem Anbieter ein Geodatenpaket zur Verfügung, in welchem wichtige Ausschlussbereiche (Abstellverbotszonen und Fahrverbotszonen) zusammengestellt sind. Dieses Paket wird bei Bedarf aktualisiert (z.B. Ergänzung von engen Straßenzügen, in denen ein Abstellen von Mietrollern in der Praxis zu Konflikten führt).

Um Konflikte zu vermeiden, verpflichtet sich der Anbieter (mindestens) im Bereich der im Geodatenpaket (jeweils aktuelle Version) ausgewiesenen Zonen (Abstellverbotszonen und Fahrverbotszonen) einen Mietbeginn und ein Mietende technisch auszuschließen („geofencing“). Zudem erklärt sich der Anbieter bereit, bestehende Möglichkeiten zu nutzen, um insbesondere auf das Fahrverbot in der Fußgängerzone explizit auch ortsbezogen hinzuweisen bzw. die Nutzung dort auch technisch einzuschränken (z.B. akustische oder optische Warnung, eingeschränkte Geschwindigkeit, Push-Nachrichten, etc.).

Hinweis: Das Geodatenpaket enthält zudem eine Pufferzone von 100 m um die Gewässer in Würzburg. Dieser Umgriff dient der Information des Anbieters, da in diesem Bereich ggf. besondere Vorkehrungen gegen Vandalismus zu treffen sind.

5. Ansprechpartner vor Ort

Der Anbieter stellt sicher, dass eine entscheidungsbefugte Person in Würzburg zu den üblichen Bürozeiten vor Ort präsent und für die Stadtverwaltung sowie die Polizei telefonisch erreichbar ist. Das Büro dieses Ansprechpartners ist in Würzburg oder innerhalb eines maximalen Radius von fünfzehn Kilometern um Würzburg einzurichten. Auf schriftliche Anfragen der Stadt Würzburg oder solche per E-Mail reagiert der Anbieter binnen 24 Stunden mindestens durch E-Mail-Antwort. Außerhalb der Bürozeiten wird eine 24/7-Erreichbarkeit für Notfälle sichergestellt.

6. Erreichbarkeit und Integration in den ÖPNV

Nutzende erreichen eine kostenlose, deutschsprachige Service-Hotline, mindestens an Werktagen in der Zeit von acht bis 20 Uhr, die vom Anbieter vorzuhalten ist.

Der Anbieter richtet eine kostenlose, deutschsprachige Service-Hotline (Telefon und E-Mail) ein, die mindestens an Werktagen in der Zeit von acht bis 20 Uhr erreichbar ist und an die Beschwerden aus der Bevölkerung über nicht ordnungsgemäß abgestellte Mietroller gemeldet werden können. Die

Kontakt Daten werden veröffentlicht und auch der Stadt Würzburg zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Der Anbieter verpflichtet sich, gemeldeten Beschwerden nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen.

Zur Beförderung von Elektrokleinstfahrzeugen in den öffentlichen Verkehrsmitteln im Bereich des Verkehrsverbundes Mainfranken gibt es detaillierte Informationen unter www.vvm-info.de. Der Anbieter weist die Nutzenden auf diese Regelung hin, soweit eine Mitnahme in den ÖPNV über seine Nutzungsbedingungen zugelassen ist.

Der Anbieter fördert die Integration seines Mietsystems in den ÖPNV und strebt hierzu Sonderkonditionen für Kunden oder einzelne Kundengruppen (z.B. Abokunden) der örtlichen Nahverkehrsunternehmen (für Würzburg: WVV/Würzburger Straßenbahn GmbH) bzw. des Verkehrsverbundes an.

7. Beseitigung von Störungen

Der Anbieter verpflichtet sich Störungen des Systems (insbesondere keine Miete oder Rückgabe möglich) binnen sechs Stunden zu beheben. Meldet ein Nutzender einen Mietroller als defekt (dies betrifft insbesondere Schäden an sicherheitsrelevanten Einrichtungen wie Bremse, Beleuchtung, Klingel oder Lenkung), verpflichtet sich der Anbieter, diesen Mietroller umgehend für weitere Mieten zu sperren und aus dem Verkehr zu nehmen, bis dieser wieder instand gesetzt wurde. Insoweit defekt gemeldete und deswegen gesperrte Mietroller sind vom Anbieter so schnell wie möglich, spätestens nach sechs Stunden auf eigene Kosten aus dem Straßenraum zu entfernen.

Abgestellte Mietroller, die eine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung (Gebäudezugang, Feuerwehrezufahrt, etc.) für die Allgemeinheit oder bestimmte Nutzungsberechtigte darstellen, werden spätestens eine Stunde nach Benachrichtigung durch die Stadt Würzburg oder die Polizei vom Anbieter auf eigene Kosten entfernt.

8. Sicherheit

Über die gesetzlich vorgegebenen Regelungen hinaus prüft der Anbieter jeden Mietroller täglich auf Schäden und Defekte. Werden sicherheitsrelevante Defekte jeglicher Art festgestellt, ist der Mietroller vom Anbieter gleichermaßen aus dem öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich zu entfernen und darf solange nicht zur Vermietung zur Verfügung gestellt werden, bis die Schäden/Defekte ordnungsgemäß beseitigt sind (Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustands).

9. Nachhaltigkeit und Stromversorgung

Der Anbieter achtet im Rahmen von Beschaffung, Betrieb und Entsorgung auf eine möglichst lange Lebensdauer der Mietroller sowie eine weitgehende Schonung der natürlichen Ressourcen (Recycling, Weiterverwendung, etc.). Er verpflichtet sich, für das Laden des Akkus der Mietroller ausschließlich zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden. Er legt der Stadt Würzburg auf Anfrage geeignete Nachweise vor.

10. Mietroller-Transport

Der Anbieter verpflichtet sich, für das Einsammeln, Ausbringen, zum Batterietausch oder für das sonstige Verteilen der Mietroller oder ggf. der Akkus schadstoffarme Fahrzeuge zu verwenden, idealerweise mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb.

11. Datenschutz und Datenaustausch

Der Anbieter erfüllt alle relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

Um einen Überblick über die im Stadtgebiet angebotenen Fahrzeuge zu erhalten, berichtet der Anbieter im Zuge eines monatlichen Reportings (jeweils zum Monatsersten) kostenfrei über folgende Daten des letzten Monats und deren Entwicklung seit Markteintritt:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag)
- Gesamtanzahl aller Fahrten
- zurückgelegte Gesamtkilometer
- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden
- Anzahl von erfassten Unfällen

Die Daten sind nur für die interne Verwendung der Stadt Würzburg gedacht und u.a. zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, verkehrsplanerischen Aspekten, zur Unterstützung einer Evaluation durch die Stadt Würzburg sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility Angeboten in Würzburg erforderlich. Weiterhin soll damit eine Prüfung der Beachtung und Wirksamkeit bzw. ggf. erforderlicher Anpassungen der Regelungen dieser Selbstverpflichtungserklärung mittels eines EDV-gestützten Systems möglich sein.

Unterstützung einer zentralen Mobilitätsplattform:

- Auf Verlangen der Stadt Würzburg betreibt der Anbieter dauerhaft eine Datenschnittstelle (API) und stellt diese kostenfrei zur Verfügung. Die Schnittstelle erlaubt die Einbettung des Dienstes in Dienste und Applikationen Dritter, so dass Nutzer*innen den Echtzeit-Standort und -Zustand der Mietroller über Dienste Dritter einsehen können.
- Daten über alle Mietroller müssen der Stadt Würzburg und ihren Partnern gemäß der General Bike(share) Feed Specification (GBFS) und der Mobility Data Specification (MDS), gegebenenfalls ergänzt durch weitere Formate, bereitgestellt werden.
- Die GBFS- und MDS-Daten werden der Allgemeinheit und der Stadt Würzburg (sowie den von ihr benannten Dritten) ohne jedwede Einschränkungen und kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Anbieter erklärt, dass weder die GBFS- noch die MDS-Daten einem wie auch immer gearteten urheberrechtlichen Schutz unterliegen und dass es sich hierbei nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt.

12. Einstellung des Leihsystems

Bei Einstellung des Leihsystems sind die Mietroller im Stadtgebiet Würzburg vom Anbieter auf eigene Kosten aus dem öffentlichen Straßenraum bzw. von Flächen, die im Eigentum der Stadt Würzburg stehen, zu entfernen. Entfernt der Anbieter nach Einstellung des Betriebs im Stadtgebiet Würzburg alle oder einzelne Mietroller nicht, so kann die Entfernung nach dreimaliger Aufforderung auf Kosten des Anbieters durch die Stadt Würzburg veranlasst werden.

13. weitergehende Regelungen

Der Anbieter verpflichtet sich an künftigen Terminen zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen. Der Anbieter informiert die Stadt Würzburg frühzeitig – spätestens 7 Tage vor der eigentlichen Umsetzung – über den Termin des Rollouts sowie über erhebliche Änderungen im Betrieb.

Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung befreit nicht von einer gegebenenfalls notwendigen Sondernutzungserlaubnis oder auch der ggf. ohne Erlaubnis anfallenden Erhebung von Sondernutzungsgebühren. Die Stadt Würzburg behält sich ausdrücklich vor, unabhängig von dieser Selbstverpflichtungserklärung unter anderem Maßnahmen im Sinne der Ersatzvornahme zu ergreifen und so Missstände zu beseitigen, etwa wenn ordnungsrechtliche Belange berührt sind.

Ein unmittelbares Einschreiten kann, etwa bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (zum Beispiel durch das Angebot nicht verkehrssicherer Mietroller, nicht bestehendem Schutz für die Nutzung durch beschränkt geschäftsfähige Personen / Kinder etc.) erforderlich werden. Bei Verwahrlosung im Straßenraum (Mietroller werden auch nach Aufforderung nicht beseitigt) kann eine Gefahr für die öffentliche Ordnung gegeben sein. Dasselbe gilt, wenn ein Anbieter Aufforderungen, erkennbare Gefahren für die öffentliche Ordnung zu beseitigen, nicht fristgerecht nachkommt.

Ort, Datum

Unterschrift